

Infoblatt Nr. 3.4

Leben mit Demenz:

Testament und Demenz

damit Ihr letzter Wille festgehalten und
Ihr Nachlass nach Ihren Wünschen geregelt wird

Stand: Februar 2020



Der richtige Zeitpunkt nach der Diagnose?

- Im frühen Stadium der Demenzerkrankung sind die meisten Betroffenen noch in der Lage, die Tragweite ihrer Entscheidungen im Hinblick auf ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erkennen. Das gilt auch für den Inhalt ihrer in einem Testament oder Erbvertrag enthaltenen letztwilligen Verfügungen
- Insbesondere im Erbfall kommt es jedoch oft zu Rechtsstreitigkeiten, weil die Rechtswirksamkeit der letztwilligen Verfügung einer nach Demenzerkrankung verstorbenen Person, die während der Krankheit letztwillig verfügt hat, bezweifelt wird
- Es gibt jedoch Möglichkeiten, bei der Errichtung von Testamenten und beim Abschluss von Erbverträgen diese Zweifel möglichst auszuräumen



© Gerald Altmann / Pixabay

Was gilt als Voraussetzung für ein gültiges Testament?

- Eine letztwillige Verfügung ist nur rechtsgültig, wenn sie unbeeinflusst von Dritten entstanden ist und der Verfasser oder die Verfasserin zum Zeitpunkt der Erstellung testierfähig war
- Testierfähigkeit ist die Fähigkeit, eine letztwillige Verfügung rechtswirksam zu errichten.
 - Testierfähig sind alle geistig gesunden Personen, sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind. Liegt eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Bewusstseinsstörung zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung vor, ist die Person testierunfähig. Testierfähigkeit setzt demnach voraus, dass die testierende Person frei von Einflüssen Dritter in der Lage ist, den Inhalt der letztwilligen Verfügung zu verstehen und sie die Tragweite ihrer Anordnungen - auch für die anderen Beteiligten - erkennt.

- Die testierende Person muss daher wissen und erkennen,
 - dass sie eine letztwillige Verfügung errichtet
 - welchen Inhalt sie hat,
 - welche Tragweite ihre Anordnungen bezüglich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Personen hat
 - welche Gründe für und gegen die sittliche Berechtigung der Anordnungen sprechen
- Bei Menschen mit Alzheimer oder einer anderen Form von Demenz ist diese Grenze schnell überschritten
- Eine vom Gericht angeordnete Betreuung führt nicht zwangsläufig zu einer Testierunfähigkeit. Auch eine betreute Person kann demnach grundsätzlich letztwillig verfügen
- Bei einer Demenzerkrankung kann nicht ohne weiteres auf eine Testierunfähigkeit geschlossen werden.
 - Im frühen Stadium der Krankheit sind sich die meisten Betroffenen jedoch noch der Tragweite ihrer Entscheidungen im Hinblick auf ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bewusst. Das gilt auch für den Inhalt ihrer letztwilligen Verfügungen. Sie können daher letztwillig verfügen.
 - Eine mittelschwere Demenz führt aber in der Regel zur Testierunfähigkeit. Wenn dennoch testiert werden soll, ist schon aus Beweisgründen zur vorherigen Einholung eines ärztlichen Gutachtens zu raten.
 - Bei einer schweren Demenz steht die Testierunfähigkeit allerdings außer Frage. Demenzkranke in diesem Stadium der Erkrankung können nicht mehr letztwillig wirksam verfügen.



Zweifel an Testierfähigkeit?

- Wer nach dem Tode der verstorbenen Person die Testierunfähigkeit wegen Demenz behauptet, hat die Testierfähigkeit zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung zu beweisen
- Im gerichtlichen Beweisverfahren überprüft das Gericht, ob die verstorbene Person sich nach dem Gesamtbild der Persönlichkeit und der geistigen Fähigkeiten ein klares Urteil über die abzuwägenden Gründe bilden konnte. D.h. ob sie also zum Zeitpunkt der letztendlichen Verfügung in der Lage war, Informationen aufzunehmen, Ereignisse zu bewerten und die Gründe sowie den Inhalt der letztwilligen Verfügung richtig zu erfassen. Hierzu reicht es beispielsweise aus, dass die letztwillige Verfügung - trotz Demenz - in einem sogenannten „lichten Moment“ erfolgte
- Das Gericht wird dazu Zeugen hören und ärztliche Gutachten einholen
- Falls im Betreuungsverfahren Gutachten eingeholt worden sind, die eine mittelschwere Demenz festgestellt haben, wird es trotz Zeugenaussagen kaum möglich sein, das Gericht zu überzeugen, dass nachträglich doch Testierfähigkeit vorlag. Es sei denn, dass im Zusammenhang mit der Errichtung der letztwilligen Verfügung ein neues Gutachten eingeholt wurde, das die Zweifel ausgeräumt hat



© Mutid Majnun / Pixabay

Wie wird trotz Demenz ein rechtssicheres Testament errichtet?

- Da im Frühstadium der Demenz noch eine wirksame letztwillige Verfügung, also auch ein handschriftliches Testament errichtet werden kann, ist empfehlenswert, zu belegen dass das Testament mit der entsprechenden Einsichtsfähigkeit und Willensentschlussfreiheit errichtet wurde. Es wird daher dringend geraten, dem Testament möglichst ein fachärztliches Attest beizufügen, das sich nicht nur allgemein gehalten ist, sondern den Krankheitsverlauf darstellt und eindeutig darlegt, weshalb aus ärztlicher Sicht trotz der Erkrankung keine Bedenken gegen Ihre Testierfähigkeit bestehen

- Eine notarielle Beurkundung kann hier zusätzliche Sicherheit bringen. Ein Notar bzw. eine Notarin als vom Staat bestellte Urkundspersonen sind keine „Universalgelehrte“. Daher können sie den geistigen Zustand einer Person auch nach langer Berufserfahrung nicht sicher beurteilen. Zudem kann auch eine fortgeschrittene Demenzerkrankung für medizinische Laien nicht wahrnehmbar sein, da die erkrankte Person durch eine „intakte Fassade“ nach außen hin geistig klar wirken kann. Die Urkundsperson überzeugt sich jedoch durch intensive Befragung bei der Beurkundung nach pflichtgemäßen Ermessen von der Testierfähigkeit und macht hierüber einen Vermerk in der Urkunde. Auf diese Weise kommt der Beurkundung bei einem späteren Streit über die Testierfähigkeit zumindest eine Indizwirkung zu
- Hat die Urkundsperson Zweifel an Ihrer Testierfähigkeit und wird dennoch die Beurkundung ausdrücklich verlangt, muss dies in der Urkunde vermerkt werden, was nach dem Tode die Testierunfähigkeit indiziert. Es sei denn, dass ein ärztliches Gutachten vorgelegt wird, das den Richter/die Richterin von Ihrer Testierfähigkeit überzeugt. Darüber wird die Urkundsperson belehren
- Ist die Urkundsperson dagegen von Ihrer Testierunfähigkeit überzeugt, wird sie die Beurkundung ablehnen. Dagegen können Sie bei Gericht Beschwerde einlegen. Das Gericht wird dann ggf. ein Gutachten einholen und die Urkundsperson anweisen, die Beurkundung vorzunehmen



Wie kann man den letzten Willen noch weiter absichern?

- Grundsätzlich kann man mit einem handschriftlich verfassten Testament seinen Nachlass regeln
- Im Falle einer Demenzerkrankung wird aber allgemein eine notarielle Beurkundung des Testaments empfohlen (sogenanntes öffentliches Testament)
- Vor der Beurkundung werden Sie beraten. Der Sachverhalt und Ihr Wille werden erforscht. Sie erhalten Informationen über die rechtliche Tragweite des Testaments und die Folgen für Ihre Angehörigen. Die Niederschrift wird rechtlich einwandfrei formuliert und vermeidet dadurch Unklarheiten und Unstimmigkeiten, die bei handschriftlichen Testamenten sehr häufig sind. Somit gibt es in der Regel keine späteren Zweifel an der
- Wirksamkeit eines öffentlichen Testaments, das im Übrigen den Vorteil hat, dass nach dem Tode die Urkunde den Erbschein des Nachlassgerichts ersetzt, sodass dadurch eine Kostenersparnis eintritt. Hinterlegt wird das versiegelte Dokument beim Amtsgericht. Nachteilig ist, dass das öffentliche Testament - im Gegensatz zum eigenhändigen Testament - Geld kostet. Falls später Änderungen gewünscht sind, fallen dabei darüber hinaus erneut Gebühren an.
- Lassen Sie sich von einem/r Facharzt/-ärztin für Neurologie und Psychiatrie begutachten und legen Sie das Gutachten dem/der Notar*in vor
- Hilfreich können auch Handyvideos von Ihnen sein, die Ihre geistige Fitness zeigen



Kann man ein Testament im Falle einer Demenz widerrufen?

- Die Testierfähigkeit muss auch beim Widerruf eines Testaments vorliegen
- Der Widerruf erfolgt durch ausdrücklichen Widerruf. Dadurch tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Er kann aber auch durch Neuerrichtung einer letztwilligen Verfügung. In jedem Fall müssen die Formvorschriften der letztwilligen Verfügung eingehalten werden. Sie sollten sich in jedem Fall durch eine sachkundige Person beraten lassen
- Der Widerruf oder die neue letztwillige Verfügung werden häufig auch dann nach dem Tode angefochten, wenn Zweifel bestehen, ob Sie zum Widerrufszeitpunkt testierfähig waren
- Wenn ein Erbvertrag oder zwischen Eheleuten ein gemeinschaftliches Testament errichtet wurde, kann der Widerruf nur durch notarielle Beurkundung erfolgen. Zur Wirksamkeit muss die Urkunde der anderen Seite zugestellt werden. Auch hier lassen sie sich dringend durch eine sachkundige Person beraten
- Ein besonderer Fall stellt sich insbesondere bei Ehegatten mit einem gemeinschaftlichen
- Testament (z.B. in Form eines Berliner Testaments mit wechselseitigen Verfügungen) dar. So kann es vorkommen, dass der eine Ehepartner an Demenz erkrankt und testierunfähig wird, der andere hingegen gesund ist. Laut Urteil des OLG Karlsruhe mit Beschluss vom 9. Juni 2015 (11 Wx 12/15) kann der gesunde Ehepartner dieses Testament aufgrund der Bindungswirkung nur unter Wahrung der Formvorschriften widerrufen. Der Widerruf muss nicht nur notariell erklärt werden, sondern auch dem Betreuer oder der Betreuerin der testierunfähigen Person zugestellt werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Betreuung sich auch ausdrücklich auf die Vermögensangelegenheiten bezieht.



Weitere Informationen

zum Thema Testament und Demenz können Sie im Internet u.a. nachsehen unter:

→ **Verbraucherzentrale**

<https://www.test.de/Erbschleicher-Was-Angehorige-tun-koennen-5082454-5083104/>

→ **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Wegweiser Demenz**

<https://www.wegweiser-demenz.de/informationen/rechte-und-pflichten/vollmacht-und-testament/testament.html>



Thema Digitaler Nachlass

- Anregungen auf die Frage, was mit Ihren Zugangsdaten und elektronischen Daten auf Internetplattformen etc. passieren soll (sogenannter „digitaler Nachlass“), können Sie unter den nachfolgenden Quellen im Internet erhalten
- Warum ist das Thema gerade bei zunehmender Digitalisierung nicht zu unterschätzen?
 - Bei Facebook, Twitter etc. können im Falle des Fortschreitens der Demenz und auch nach Ihrem Tod weiterhin Nachrichten eingehen
 - Personen, mit denen sie bei Ebay Kontakt aufgenommen haben, erwarten ggf. Antworten von Ihnen
 - Paypal könnte auf Zahlungen für bestellte Waren von Ihnen warten
 - Für Online-Verträge und Abonnements werden weiterhin weiter von Ihrem Konto Zahlungen abgebucht
 - Sie sollten zunächst im Rahmen einer Vorsorgevollmacht, die über den Tod wirksam ist, einer oder mehreren Personen Bankvollmacht erteilen, über ihre Konten zu verfügen. Die Unterschrift sollte, wenn sie nicht öffentlich beglaubigt ist, in der Bank geleistet werden

- Sie sollten einer oder mehreren Personen Vollmacht erteilen, Verträge mit Facebook, Twitter, Ebay usw. auch zu Ihren Lebzeiten zu kündigen. Mit den Bevollmächtigten ist zu vereinbaren, dass dies erst dann geschehen darf, wenn wegen fortschreitender Erkrankung der Fortbestand der Verträge nicht mehr sinnvoll ist. Darüber hinaus können Sie festhalten, welche kostenpflichtigen Abonnements und Zugänge ggf. auch schon vor Ihrem Tod gekündigt werden sollen
 - In einer schriftlichen Vollmacht sollten Sie bestimmen, auf welche Daten die Bevollmächtigten bzw. Erben zugreifen dürfen und was damit geschehen soll. Es ist sinnvoll, eine Person des Vertrauens mit allen Aufgaben rund um Ihr digitales Vermögen zu betrauen
 - Schriftlich können Sie z.B. für Ihre Angehörigen die Zugangsdaten zu E- Mailkonten und
 - anderen Internetdiensten hinterlegen und festlegen, dass z.B. nur bestimmte Personen Einblick in Ihre Daten erhalten
 - Eine Liste mit allen Zugangsdaten erleichtert den Personen, denen Sie Vollmacht erteilt haben, und eventuellen vom Amtsgericht bestellten Betreuern und Betreuerinnen die Arbeit in Ihrem Sinne
- Detailliertere Anregungen mit Mustern der Vollmachten sind nachlesbar unter:
- **Bundesregierung**
www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/04/2015-04-24-digitaler-nachlass.html
 - **Verbraucherzentrale**
www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/datenschutz/digitaler-nachlass-letzter-Wille-zu-gespeicherten-daten-12002
 - **Stiftung Warentest**
www.test.de/Digitaler-Nachlass-So-koennen-Erben-Onlinekonten-aufloesen-4817679-0



©. Mohamed Nuzrath / Pixabay

Vorbereitung für Beratungsgespräch: Notieren von Notizen / Fragen / weiterführenden Kontakte

Betrifft folgende Thematik	Konkrete Frage	Zuständig ist

Impressum

Herausgeber und verantwortlicher Betreiber

Seniorenvertretung im Landkreis
Oldenburgvertreten durch den Vorsitzenden
Jürgen Lüdtko
Anschrift: Heuweg 35a
27777 Ganderkesee
Telefon: 04221-9242904
E-Mail: juergen.luedtke@gmx.net

Redaktionsteam

Arbeitskreis Demenz der Seniorenvertretung im
Landkreis Oldenburg:
Erika Aufermann, Anne Grafe-Weibrecht,
Helga Gritz, Rüdiger Laudien, Jürgen Lüdtko, Gaby
Otto, Heinz Priesmeyer, Ute Vogt

Grafik und Gestaltung

André Schmoll
kontakt@andreschmoll.de

Danksagung

Wir dankem einem Rechtsanwalt, der lange Jahre
als Notar in einer Kommune des Landkreises
Oldenburg tätig war für die Durchsicht dieses
Infoblattes.

Urheberrecht

Die eingestellten Inhalte und Werke auf diesen
Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht.
Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und
jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des
Urheberrechts bedürfen der Zustimmung des
Betreibers und der jeweiligen Verfasser*innen.

Kopien dieser Seiten sind nur für den privaten, nicht
kommerziellen Gebrauch gestattet. Bei Inhalten auf
dieser Seite, die nicht vom Betreiber erstellt
wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet
und als solche gekennzeichnet.

Sollten Sie trotzdem auf eine
Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden,
bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei
Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir
derartige Inhalte umgehend entfernen.

Haftung

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Arbeit und
Überprüfung übernehmen wir keine Haftung für die
Angaben in der Webseite. Alle Angaben sind ohne
Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Es
wird keine Haftung für fehlerhafte Angaben
übernommen.

Wir übernehmen ebenfalls keine Haftung für die
Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten
Seiten sind ausschließlich deren Betreiber
verantwortlich.

Förderer